

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- eintägiger Ausflug/ mehrtägige Fahrten -

Landratsamt Landsberg am Lech
Sozialhilfeverwaltung - SG21
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

Eingangsstempel

Antragsteller (Erziehungsberechtigter)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Antrag ist nur möglich, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen wird (bitte ankreuzen):

- Wohngeld / Kinderzuschlag
 Hartz IV (SGB II) / Sozialhilfe (SGB XII)
 Asylbewerberleistungen

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist mit dem Antrag vorzulegen!

Antrag für:

Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Name der Schule/ Kindertageseinrichtung	Anschrift der Schule/ Kindertageseinrichtung	

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich willige ein, dass das Sozialamt Landsberg die Angaben des Antrages direkt mit den entsprechenden Daten des Einwohnermeldeamtes vergleicht und Auskünfte bei den entsprechenden Bewilligungsstellen eingeholt werden können. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort _____ Datum _____ Telefonnummer für Rückfragen _____ Unterschrift Antragsteller _____

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung

Der/die Schüler/In bzw. das Kind, wie oben angegeben, ist angemeldet für: eintägigen Ausflug mehrtägige Fahrt

Vom	Bis	Ort
-----	-----	-----

Hinweis: Schüler/ -innen im Asylverfahren dürfen nicht in das Ausland verreisen

Kostenerstattung (Eine Überweisung an den Antragsteller erfolgt nur bei erbrachter Vorleistung. Bitte hier bestätigen)

- Die Kosten in Höhe von _____ (ohne Versicherung und Taschengeld) sollen auf das Konto der Schule/ Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

Name des Kontoinhabers (Schule/ Kindertageseinrichtung)	
IBAN	Name der Bank

- Die Kosten in Höhe von _____ wurden vom Antragssteller am _____ bereits vorgeleistet

Ansprechpartner/in für Rückfragen	Telefon
-----------------------------------	---------

Ort _____ Datum _____ Unterschrift und Stempel Schule/ Kindertageseinrichtung _____



Hinweise für die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit dem 01.01.2011 können für die Kinder sozial bedürftiger Familien die Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten in voller Höhe bezahlt werden, sofern sie im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen stattfinden. Grundlage dafür ist das Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kinder sollen von diesen schulischen Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden. (Gilt für Kindergärten analog.)

Aktivitäten in Kindergärten oder in der Schule wie z.B. Theateraufführungen o.ä., die in den Räumen des Kindergartens/ der Schule stattfinden, zählen nicht zu den Ausflügen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kosten dafür können nicht übernommen werden.

Als Kosten für Ausflüge bzw. Klassenfahrten werden nur die tatsächlichen Kosten wie z.B. Unterkunft und Verpflegung vom Bildungs- und Teilhabepaket übernommen. Taschengeld oder eventuelle Versicherungen sind von den Eltern selbst zu bezahlen.

Der Kindergarten/die Schule verpflichtet sich bei Abgabe dieser Bestätigung uns mitzuteilen, wenn das Kind nicht am Ausflug/an der Klassenfahrt teilnimmt oder teilnehmen kann. In diesem Fall müssen die Kosten von den Eltern bzw. dem Kindergarten/der Schule zurückgezahlt werden.

Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird und können nicht rückwirkend gewährt werden. Zum Beispiel geht der Antrag am 14.10. im Landratsamt ein, dann können die Bildungs- und Teilhabeleistungen ab 01.10. gewährt werden.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

und mindestens eine der folgenden Sozialleistung beziehen: Wohngeld oder Kinderzuschlag oder Sozialhilfe (Hartz IV) nach SGB II und SGB XII.

Wenn Sie Asylbewerberleistungen beziehen, ist der Antrag im Landratsamt, Sachgebiet 34, einzureichen. Eine Kopie des Bescheides über eine der vorgenannten Sozialleistungen ist dem Antrag beizufügen.

Wer keine der vorgenannten Sozialleistungen erhält, kann keine Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen.

Sollten Sie mit Ihrem Einkommen nur knapp über einer der vorgenannten Sozialleistungen liegen, könnte sich ein Teilanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ergeben.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne auch telefonisch unter 08191/129-1284 oder 129-1285 an die Sachbearbeiter/Innen im Landratsamt Landsberg am Lech wenden.

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten (noch nicht anerkannt sind!) wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter/Innen des Sachgebietes 34 im Landratsamt mit den folgenden Telefonnummern: 08191 – 129 1389 / 1387 / 1390 / 1386

